

Einkünfte aus einer einmaligen Tätigkeit sind hierbei in Anrechnung zu bringen. Hat sich ferner während des Krieges eine steuerpflichtige Gesellschaft in eine andere steuerpflichtige Gesellschaft umgewandelt oder haben sich mehrere steuerpflichtige Gesellschaften zu einer neuen Gesellschaft vereinigt, so ist die neu entstehende Gesellschaft von der Entstehung ab steuerpflichtig. Beide Vorschriften gelten nur, wenn das danach berechnete Einkommen das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu veranlagende Einkommen übersteigt.

Das Gesetz betreffend Steuerfreiheit der Kriegsbeihilfen v. 30 Mai 1917 bestimmt Freiheit von Staats- und Gemeindesteuern für die aus Anlaß der Kriegsteuerung bewilligten Beihilfen und Zulagen an die unmittelbaren und mittelbaren Beamten, Lehrer, Angestellten und Arbeiter des Reiches, Staates und der Kommunalverbände, sowie der Geistlichen, Lehrer, Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kirchenverbände, Kirchengemeinden und anderer Religionsgesellschaften und Religionsgemeinden.

#### d) Verwaltungsdienst.

Das Gesetz v. 25. Mai 1917 betr. Aufhebung des Disziplinar mittels der Arreststrafe hebt alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Verhängung der Arreststrafe als zulässiges Disziplinar mittel gegen untere Beamte der Staats- und der Gemeindebehörden innerhalb der Monarchie vorsehen, auf.

Das Gesetz v. 7. April 1917 über die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes zum höheren Verwaltungsdienst für Kriegsteilnehmer ermächtigt den Minister des Innern und den Finanzminister, die Vorbereitungszeit für den höheren Verwaltungsdienst (Gesetz v. 10. August 1906) zugunsten der Teilnehmer am jetzigen Kriege um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens um ein Jahr, abzukürzen. Die näheren Vorschriften erlassen die genannten Minister. Das gleiche gilt nach einem Gesetz v. 9. April 1917 entsprechend für den juristischen Vorbereitungsdienst der Gerichtszuförderbare, welchen der Justizminister um höchstens ein Jahr abkürzen kann.

wurden, bestimmt sich die Einkommensteuer nach dem Durchschnitt der kürzeren Zeit, für welche Jahresabschlüsse vorlagen bzw. — wenn noch keiner vorlag — nach dem mutmaßlichen Jahresertrag.

Wer daher am 1. April seine bisherige Stellung verloren und keine neue gefunden hatte, war bisher in Bezug auf sein Gehalt einkommensteuerfrei; lag ferner bei einem Handeltreibenden ein besonders günstiges Geschäftsjahr vor, so pflegte er aus steuerrechtlichen Gründen einen Gesellschafter aufzunehmen, um nunmehr eine Festsetzung der Steuer nach dem mutmaßlichen Einkommen des folgenden Steuerjahres herbeizuführen. Diese Möglichkeiten sind nun infolge der Novelle fortgefallen. Vgl. hierzu Marcuse in JW. 1917 S. 131/32 („Änderungen des Kriegsteuergesetzes und des preussischen Einkommensteuergesetzes“).